

Warum der Fixtermin 30. April 2020 entscheidend ist

Die Für- und Wider-Argumente des Haas-Gutachtens verständlich erklärt

Worum geht es?

Im Gutachten von Prof. Dr. Ulrich Haas geht es im Kern um eine scheinbar einfache, tatsächlich aber sehr folgenreiche Frage: **Was bedeutet der im Open-House-Vertrag festgelegte Liefertermin 30. April 2020 rechtlich?**

Es macht einen erheblichen Unterschied, ob der 30. April lediglich der Termin war, bis zu dem ein Lieferant seine grundsätzliche Lieferfähigkeit unter Beweis stellen musste, oder ob an diesem Tag endgültig alles abgeschlossen sein musste - einschließlich der Lieferung vollständig mangelfreier Ware.

Das Haas-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Vertrag trotz der ausdrücklichen Verwendung des Begriffs "Fixgeschäft" nicht als absolutes Fixgeschäft verstanden werden kann.

Was bedeutet ein absolutes Fixgeschäft?

Die Position der Bundesrepublik lässt sich vereinfacht so zusammenfassen: **Am 30. April 2020 war Schluss.**

Nach dieser Auffassung musste der Lieferant spätestens an diesem Tag vollständig vertragsgemäße und damit mangelfreie Ware geliefert haben. Wer zwar rechtzeitig geliefert hatte, dessen Ware aber einen Mangel aufwies, könnte diesen Mangel nach dem 30. April nicht mehr beseitigen. Auch eine mangelfreie Ersatzlieferung wäre dann zu spät. Genau gegen dieses Verständnis richtet sich das Haas-Gutachten.

Das stärkste Argument der Bundesrepublik

Für die Bundesrepublik spricht zunächst etwas sehr Einfaches: **Im Vertrag wurde ausdrücklich das Wort "Fixgeschäft" verwendet.** Das kann man nicht einfach ignorieren.

Ein normaler Leser würde zunächst erwarten: Wenn Vertragsparteien ausdrücklich von einem Fixgeschäft sprechen und gleichzeitig einen konkreten Liefertermin festlegen, dann soll dieser Termin eine besondere Bedeutung haben.

Hinzu kommt die außergewöhnliche Situation im Frühjahr 2020. Deutschland benötigte dringend Schutzausrüstung. Daraus lässt sich argumentieren: Es ging nicht darum, irgendwann Masken zu erhalten. Sie wurden so schnell wie möglich benötigt. Je dringender die Beschaffung war, desto wichtiger war der Liefertermin.

Aber was genau sollte am 30. April fix sein?

Hier beginnt die entscheidende Argumentation von Haas. Aus der Tatsache, dass der 30. April wichtig war, folgt noch nicht automatisch, **welche rechtlichen Folgen** dieser Termin haben sollte.

Man muss zwei Fragen auseinanderhalten: Musste bis zum 30. April überhaupt geliefert werden? Oder musste bis zum 30. April bereits endgültig und vollständig mangelfreie Ware vorliegen, ohne jede Möglichkeit einer späteren Mängelbeseitigung?

Das sind zwei unterschiedliche Dinge. Haas bestreitet nicht die Bedeutung des 30. April. Er interpretiert dessen Funktion jedoch anders als die Bundesrepublik.

Die Erklärung von Haas für den 30. April

Im Frühjahr 2020 befand sich die Bundesrepublik im internationalen Wettbewerb um Schutzausrüstung. Niemand wusste genau, welche Anbieter tatsächlich über funktionierende Lieferketten verfügten.

Nach der Interpretation von Haas sollte der 30. April deshalb vor allem klären: **Wer kann tatsächlich liefern?** Wer bis dahin Ware beschaffen und anliefern konnte, hatte seine Lieferfähigkeit unter Beweis gestellt und blieb Vertragspartner. Wer überhaupt nicht liefern konnte, schied aus.

Damit bleibt der 30. April ein zentraler Termin. Er entscheidet nach dieser Lesart aber über die rechtzeitige Lieferung und Lieferfähigkeit - nicht automatisch darüber, ob jeder Mangel der rechtzeitig gelieferten Ware ebenfalls bis Mitternacht beseitigt sein musste.

Warum Haas kein absolutes Fixgeschäft annimmt

Nach der Zusammenfassung des Gutachtens gelten für ein absolutes Fixgeschäft strenge Anforderungen. Die Leistung muss durch den Zeitablauf ihren eigentlichen Zweck verlieren.

Zur Verdeutlichung dient das Beispiel eines für Weihnachten bestellten Weihnachtsbaums, der erst am 5. Januar geliefert wird. Der entscheidende Zweck ist dann vorbei.

Bei Schutzausrüstung ist das anders. Eine Maske verliert nicht am 1. Mai ihre Funktion. Schutzausrüstung wurde auch nach dem 30. April zur Pandemiebekämpfung benötigt. Das spricht gegen die Vorstellung, dass mit Ablauf des 30. April jede weitere Vertragserfüllung sinnlos geworden wäre.

Der entscheidende Beispielsfall: rechtzeitig geliefert, aber mangelhaft

Nehmen wir an, ein Lieferant liefert am **29. April**. Damit hat er den Liefertermin eingehalten. Wenige Tage später stellt sich bei der Prüfung heraus, dass ein Teil der Ware einen behebbaren Mangel aufweist.

Nach der strengen Auslegung der Bundesrepublik wäre der 30. April die endgültige Grenze. Eine Mängelbeseitigung oder mangelfreie Nachlieferung danach könnte den Vertrag nicht mehr erfüllen.

Nach Haas hat der Lieferant dagegen die entscheidende zeitliche Voraussetzung bereits erfüllt: Er hat bis zum 30. April geliefert und damit seine Lieferfähigkeit bewiesen. Ob die Ware mangelhaft war, ist anschließend eine Frage des Mängelrechts.

Das starke Argument mit dem Mängelrecht

Nach der Zusammenfassung verweist der Open-House-Vertrag bei Sach- und Rechtsmängeln auf die gesetzlichen Vorschriften. Zum gesetzlichen Mängelrecht gehört grundsätzlich auch die Möglichkeit der Nacherfüllung.

Damit entsteht für die Interpretation der Bundesrepublik eine schwierige Frage: **Warum enthält der Vertrag Mängelrechte, wenn eine Nacherfüllung nach dem 30. April ohnehin ausgeschlossen sein sollte?**

Besonders deutlich wird das bei einer Lieferung unmittelbar vor dem Termin. Wird am 29. oder 30. April geliefert und ein Mangel erst bei der anschließenden Prüfung festgestellt, könnte das vorgesehene Mängelrecht praktisch ins Leere laufen, wenn ab dem 1. Mai keinerlei Nacherfüllung mehr zulässig wäre.

Das Gegenargument der Bundesrepublik

Die Bundesrepublik könnte erwidern: Gerade wegen der Pandemie wurde nicht nur irgendeine Ware benötigt, sondern sofort einsetzbare, vertragsgemäße Schutzausrüstung. Deshalb könne die rechtzeitige Lieferung mangelhafter Ware nicht genauso behandelt werden wie die rechtzeitige Lieferung mangelfreier Ware.

Dieses Argument hat Gewicht. Es erklärt aber noch nicht vollständig, warum ein Lieferant, der rechtzeitig geliefert hat und einen behebbaren Mangel kurzfristig beseitigen kann, endgültig aus der Vertragserfüllung fallen sollte.

Zwei Fälle müssen strikt unterschieden werden

Fall 1: Bis zum 30. April wurde überhaupt nicht geliefert.

Dann hat der Lieferant nicht gezeigt, dass er innerhalb der verlangten Zeit liefern konnte. Hier besitzt der Fixtermin eine klare Funktion.

Fall 2: Bis zum 30. April wurde geliefert, die Ware weist aber einen Mangel auf.

Hier ist die Situation anders. Der Lieferant hat rechtzeitig geliefert. Nun stellt sich die Frage, ob die Mängelrechte weiter gelten oder ob der Fixtermin auch jede Nacherfüllung abschneidet.

Die eigentliche Streitfrage

Der Streit lässt sich auf einen Satz reduzieren:

Bedeutet "Lieferung bis 30. April", dass bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt Ware geliefert sein musste - oder bedeutet es, dass bis dahin endgültig mangelfreie Ware vorliegen musste und danach keinerlei Nacherfüllung mehr möglich war?

Für die zweite Interpretation sprechen vor allem der Wortlaut "Fixgeschäft" und die besondere Dringlichkeit der damaligen Beschaffung.

Für die erste Interpretation sprechen die Funktion des Termins als Nachweis der Lieferfähigkeit, die weitere Verwendbarkeit der Schutzausrüstung nach dem 30. April, der Verweis auf gesetzliche Mängelrechte und das Interesse der Bundesrepublik, möglichst viel verwendbare Schutzausrüstung zu erhalten.

Fazit

Das Haas-Gutachten behauptet nicht, dass der 30. April 2020 unwichtig gewesen sei. Im Gegenteil: Der Termin war von zentraler Bedeutung. Die entscheidende Frage lautet vielmehr, **wofür er entscheidend war.**

Die Bundesrepublik versteht ihn als absolute Grenze: Bis dahin musste vollständig mangelfreie Ware vorhanden sein; danach konnte nichts mehr geheilt werden.

Haas versteht ihn dagegen als entscheidende Lieferhürde: Bis zum 30. April musste ein Lieferant tatsächlich liefern und damit zeigen, dass er leistungsfähig war. Hatte er diese Hürde genommen,

waren anschließend festgestellte Mängel grundsätzlich nach den dafür vorgesehenen Mängelregeln zu behandeln.

Damit geht es letztlich nicht darum, ob der 30. April ein wichtiger Termin war. Es geht darum, ob mit Ablauf dieses Tages auch bei bereits rechtzeitig gelieferter Ware jede Möglichkeit zur Mängelbeseitigung endgültig erloschen sein sollte. Genau gegen ein solches Verständnis richtet sich das Haas-Gutachten.

Grundlage: Thematische Zusammenfassung des Gutachtens von Prof. Dr. iur. Ulrich Haas vom 26.02.2021 in der Sache Sino German Hi Tech Park Holding GmbH & Co. KG gegen Bundesrepublik Deutschland. Die Darstellung dient der verständlichen Einordnung der in der Zusammenfassung enthaltenen Argumente.